

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

## Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 19.

Donnerstag, den 15. Februar

1872.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll  
den 23. März 1872

die Ernst Balduin Humpisch von Bauba zugehörige, in  
Walda gelegene Flurparzelle Nr. 654a des Waldaer Flurbuchs,  
Folium 62 des Grund- und Hypothekenbuchs für Cöflig, wel-  
ches Grundstück am 12. dieses Monats ohne Berücksichtigung  
der Oblasten auf

273 Thaler 15 Ngr. — =

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden;  
was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und  
im Gasthause zu Walda aushängenden Anschlag hierdurch be-  
kannt gemacht wird.

Großenhain, am 16. Januar 1872.

Das Königliche Gerichtsamt.  
Bachmann. Pl.

### Bekanntmachung.

Die den 1. Februar 1872 fällig werdenden

#### Grundsteuern

auf den ersten Termin 1872 sind nach 3 Pfennigen von jeder  
Steuereinheit längstens bis zum

15. Februar 1872

an die Stadthauptcasse zu bezahlen.

Großenhain, am 29. Januar 1872. Der Stadtrath.  
Kunze.

### Bekanntmachung.

Die

#### Schulgelder

auf das erste Vierteljahr 1872 sind längstens bis

Ende Februar 1872

an Stadthauptcassene Expeditionsstelle zu bezahlen, widrigenfalls  
die Restanten durch den städtischen Steuerexecutor gegen die ge-  
seßliche Erinnerungsgebühr von je 13 Pfennigen werden er-  
innert werden.

Großenhain, am 29. Januar 1872.

Der Stadtrath.  
Kunze.

### Bekanntmachung, den Jahrmarkt betreffend.

Für den bevorstehenden Jahrmarkt werden nachstehende Be-  
stimmungen zur gehörigen Beachtung bekannt gemacht:

1) Der Jahrmarkt beginnt **Donnerstag** den 15. Februar Morgens  
und dauert bis **Freitag**, den 16. desselben Monats, Abends 10 Uhr.  
Außerhalb dieser Zeit ist der Detailhandel und das Auslegen der Waaren  
bei 5 Uhr. Strafe, beziehentlich Beschlagnahme der ausgelegten Waaren,  
verboten und nur der Großverkehr am Mittwoch den 14. Februar von  
Mittags 1 Uhr an zugelassen.

2) Hinsichtlich der Benutzung der Verkaufsstellen ist den Anordnungen  
der mit der Marktaufsicht betrauten obrigkeitlichen Personen nachzugehen.

3) Die **tarifmäßigen Stättegelder** sind in dem in der ersten  
Etage des Rathhauses befindlichen Stadtcassene Expeditionslocale, wo von früh  
8 bis Mittags 12 Uhr expedirt wird, **vor Eröffnung des Markt-  
betriebes zu erlegen**. Wer bei der Nachmittags stattfindenden Revision  
die Erlegung des Stättegeldes nicht bescheinigen kann, oder wer dabei un-  
richtiger Angaben hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtungen überführt wird,

hat nicht nur das hinterzogene Stättegeld nachzuzahlen, sondern auch den  
vierfachen Betrag als Strafe zu entrichten.

4) Des Nachts dürfen Stangen und andere Vorrichtungen, welche in  
die Straßen hervorragen, an Buden und Verkaufsständen nicht stehen,  
ingleich Kisten und sonstige Hindernisse in der Passage nicht stehen oder  
liegen gelassen werden.

5) Das Abladen und Beladen der die Marktgüter führenden Wagen  
ist **lediglich in der inneren Naundorfer und in der Schloß-  
Gasse gestattet**. Die Fuhrwerke dürfen jedoch weder beladen, noch un-  
beladen daselbst stehen gelassen werden; auch ist das Verladungsgeschäft  
möglichst zu beschleunigen. Fuhrwerksbesitzer, welche für ihre Geschirre  
ein Privatunterkommen nicht haben, können dieselben, jedoch außerhalb  
der Fahrstraßen und in gehöriger Ordnung, auf dem Radeburger Plage  
aufstellen.

6) Die Schau- und Schießbuden, Carroufells u. sind Nachts 11 Uhr  
zu schließen.

7) In den Verkaufsbuden dürfen des Abends bloße Lichter nicht ge-  
brannt werden, vielmehr hat man sich Lampen mit gutschließenden Glas-  
cylindern oder Laternen zu bedienen.

8) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sub 4—7 werden mit  
entsprechenden Geld-, beziehentlich Gefängnißstrafen geahndet werden.

Großenhain, am 13. Februar 1872. Der Stadtrath.  
Franke, stellv. Vors.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Marktferanten, welche nicht im Besitze gelöster  
Stellen sind, haben vor Abholung ihres Stättegeldzettels in  
hiesiger Stadtkassen-Expedition eine Bescheinigung vom Markt-  
meister über die Größe ihres Standes beizubringen.

Großenhain, am 13. Februar 1872.

Der Stadtrath.  
Franke, stellv. Vors.

### Bekanntmachung,

das Räumen der Jahrmarktsbuden betreffend.

Da das lange Stehenlassen der Jahrmarktsbuden nach be-  
endetem Jahrmarkte mit mehrfachen Unzuträglichkeiten verbunden  
ist, so schreibt der Stadtrath hiermit vor, daß die für den  
nächstbevorstehenden Jahrmarkt aufzustellenden Buden längstens  
bis **Sonntag, den 18. Februar d. J.**, Abends 10 Uhr von den  
Straßen der Stadt wieder weggeräumt sein müssen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht für die betreffenden  
Budeneigenthümer, bez. Budenverleiher, Geldstrafen bis zu  
fünf Thalern nach sich.

Großenhain, am 13. Februar 1872.

Der Stadtrath.  
Franke, stellv. Vors.

### Bekanntmachung.

Vom Gesetzblatt für das Deutsche Reich ist das 5. Stück erschienen.  
Dasselbe enthält:

Nr. 783. Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über  
das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

Nr. 784. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdeh-  
nung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen  
Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

Nr. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D  
des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

Ein Exemplar liegt zu Jedermanns Einsicht in der Rathsexpedition aus.  
Großenhain, am 14. Februar 1872. Der Rath daselbst.